



Antrag 01

vertagt aus der 78. Bundesversammlung 2013

Antragsgegenstand:

Einrichtung einer „Arbeitsgruppe
Prävention“

Antragsstellende:

Diözesanvorstand Aachen

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die Bundesleitung / der Bundesvorstand richtet eine Arbeitsgruppe zum Thema Drogenprävention in der DPSG ein. Die Aufgabe dieser Arbeitsgruppe soll sein, Jugendliche und Leiter/-innen in der DPSG für den verantwortungsvollen und reflektierten Umgang mit Alkohol zu sensibilisieren und präventiv u.a. auch im Bereich der illegalen Betäubungsmittel tätig zu werden. Um eine solche Sensibilisierung zu ermöglichen soll auf Bundesgroßveranstaltungen die Möglichkeit geschaffen werden, zu informieren und aufzuklären. Ferner soll die Arbeitsgruppe der Bundesleitung mit beratender Funktion zur Seite stehen, wenn Entscheidungen im thematischen Bezug getroffen werden.

Begründung:

Die jüngst getroffene Entscheidung der Bundesleitung / des Bundesvorstandes zum totalen Verbot von Alkohol während des Pfingstlagers in Westernohe sehen wir als äußerst fragwürdig und kritisch an. Dieser Antrag setzt sich ausdrücklich **nicht** für einen Alkoholkonsum auf (Groß-)Veranstaltungen der DPSG aus. Vielmehr ist die Intention dieses Antrages dem Grund der zu der Entscheidung der Bundesleitung / des Bundesvorstandes geführt hat nachzugehen und durch gezielte Aufklärung gegenüber TeilnehmerInnen entsprechender Veranstaltungen das Verständnis für einen **verantwortungsbewussten** Umgang mit Alkohol ggfs. auch um das Einsehen für möglicherweise notwendige restriktive Entscheidungen zu werben.

Eine Arbeitsgruppe zur Drogenprävention könnte Methoden und Konzepte entwickeln, die der Aufklärung und Prävention im Umgang mit Alkohol und Substanzen dient und unsere Leitungskräfte auch für Probleme und Lebenswelten ihrer Schutzbefohlenen sensibilisiert, zur nachhaltigen Verbesserung des Konsumverhaltens unsere Mitglieder.

Abstimmungsergebnis

Ja- Stimmen:

Nein- Stimmen:

Enthaltungen:





Antrag 02

Antragsgegenstand:

Satzungsänderung Ziffer 50 –
**Aufhebung der zwingenden Geschlechter-
 parität im Bezirksvorstand**

Antragsstellende:

Bundesleitung

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die Satzung der DPSG wird wie folgt geändert (Änderungen fett):

Alt	Neu
<p>50. Der Bezirksvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Mitglieder des Bezirksvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Bezirksvorsitzende; – der Bezirksvorsitzende; – die Bezirkskuratin / der Bezirkskurat. <p>Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Bezirksversammlung und endet mit dem Schluss einer Bezirksversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Zu Bezirkskuratinnen und Bezirkskuraten können Priester, Diakone oder Frauen und Männer gewählt werden, die über eine kirchliche Beauftragung verfügen. Die kirchliche Beauftragung der Bezirkskuratin oder des Bezirkskuraten erfolgt nach den Regelungen der Diözese.</p>	<p>50. Der Bezirksvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Mitglieder des Bezirksvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die beiden Bezirksvorsitzenden; – der Bezirksvorsitzende; – die Bezirkskuratin / der Bezirkskurat. <p>Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Bezirksversammlung und endet mit dem Schluss einer Bezirksversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Die Mitglieder der Bezirksversammlung sollen bei der Suche von Kandidatinnen und Kandidaten für den Bezirksvorstand dafür Sorge tragen, dass zu Bezirksvorsitzenden eine Frau und ein Mann gewählt werden können.</p> <p>Zu Bezirkskuratinnen und Bezirkskuraten können Priester, Diakone oder Frauen und Männer gewählt werden, die über eine kirchliche Beauftragung verfügen. Die kirchliche Beauftragung der Bezirkskuratin oder des Bezirkskuraten erfolgt nach den Regelungen der Diözese.</p>



Begründung:

Mit diesem Antrag nimmt die Bundesleitung das Votum „das Geschlecht des Vorstands und des Kuraten sollte keine Rolle spielen“ aus der Online-Beteiligung auf dpsg.ypart.eu auf, die im Rahmen des Strukturwandelprozesses durchgeführt wurde. Zudem wurde der Antrag auf ähnliche Regelungen bereits von mehreren Bezirksversammlungen in vorigen Jahren an die Bundesversammlung gestellt.

Auch wenn die Bundesleitung inhaltliche Bedenken gegenüber einer solchen Regelung hat, sind die Bedürfnisse im Verband offensichtlich andere. Die Bundesleitung steht daher zu dem von der 75. Bundesversammlung in Lübeck 2011 beschlossenen Zukunftsmotiv „Strukturen sichern Inhalte und Engagement“ und setzt verbandliche Notwendigkeiten zur Ermöglichung eines ehrenamtlichen Engagements über Gender-politische Vorgaben.

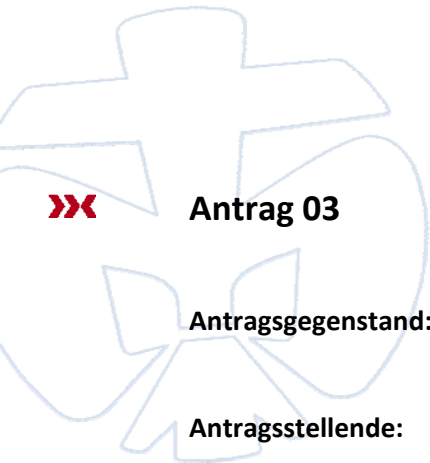
Die Formulierungen sind übernommen aus den Regelungen zum Stammesvorstand.

Abstimmungsergebnis

Ja- Stimmen:

Nein- Stimmen:

Enthaltungen:



Antrag 03

Antragsgegenstand: Satzungsänderung Ziffern 20, 25 und 35-37 –
Strukturen der Elternarbeit

Antragsstellende: Bundesleitung

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die Satzung der DPSG wird wie folgt geändert (Änderungen fett):

Alt	Neu
<p>Die Stammesversammlung</p> <p>20. Zur Stammesversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Stammesleitung gem. Ziffer 25; – je zwei Delegierte der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe; – die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Elternbeirates. <p>Die Stimmen der Delegierten sind durch diese persönlich wahrzunehmen.</p> <p>[...]</p> <p>Die Stammesleitung</p> <p>25. Zur Stammesleitung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Vorstand; – pro Stufe jeweils die Sprecherin/der Sprecher der Leitungsteams der Wölflingsmeuten, Jungpfadfindertrupps, Pfadfindertrupps und Roverunden; – die Vorsitzende/der Vorsitzende des Elternbeirates 	<p>Die Stammesversammlung</p> <p>20. Zur Stammesversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Stammesleitung gem. Ziffer 25; – je zwei Delegierte der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe; – die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Elternbeiratesvertretung. <p>Die Stimmen der Delegierten sind durch diese persönlich wahrzunehmen.</p> <p>[...]</p> <p>Die Stammesleitung</p> <p>25. Zur Stammesleitung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Vorstand; – pro Stufe jeweils die Sprecherin/der Sprecher der Leitungsteams der Wölflingsmeuten, Jungpfadfindertrupps, Pfadfindertrupps und Roverunden; – die Vorsitzende/der Vorsitzende des Elternbeirates.



Mit beratender Stimme nehmen die weiteren Leiterinnen und Leiter sowie die vom Vorstand berufenen Fachreferentinnen und Fachreferenten nach Bedarf an den Arbeitstagen der Stammesleitung teil.

Arbeitstagen der Stammesleitung finden mindestens zweimal im Jahr statt. Der Stammesvorstand lädt hierzu ein und leitet die Tagung. Ferner ist die Stammesleitung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.

[...]

Die Elternversammlungen

35. Die Eltern der Mitglieder einer Wölflingsmeute, eines Jungpfadfindertrupps und eines Pfadfindertrupps bilden die jeweilige Elternversammlung. In Absprache mit dem Stammesvorstand lädt das Leitungsteam zur Elternversammlung ein und leitet diese. Die Elternversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Der Elternbeirat

36. In den Elternversammlungen der Wölflingsmeuten, Jungpfadfindertrupps und Pfadfindertrupps werden für jede Gruppe zwei Vertreterinnen/Vertreter zu Mitgliedern des Elternbeirates des Stammes gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Ein Mitglied des Stammesvorstands ist beratendes Mitglied des Elternbeirates.

37. Der Elternbeirat berät die Leitungsteams und den Vorstand des Stammes in erzieherischen Fragen auf der Grundlage der Ordnung des Verbandes, unterstützt sie in der Öffentlichkeit, in der Pfarrgemeinde und bei der Planung und Durchführung von Unternehmungen. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von zwei Jahren.

Mit beratender Stimme nehmen die weiteren Leiterinnen und Leiter, ~~sowie~~ die vom Vorstand berufenen Fachreferentinnen und Fachreferenten **sowie die Elternvertretung** nach Bedarf an den Arbeitstagen der Stammesleitung teil.

Arbeitstagen der Stammesleitung finden mindestens zweimal im Jahr statt. Der Stammesvorstand lädt hierzu ein und leitet die Tagung. Ferner ist die Stammesleitung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.

[...]

Die Elternversammlungen

35. Die Eltern der Mitglieder ~~einer der~~ Wölflingsmeuten, ~~eines der~~ Jungpfadfindertrupps und ~~eines der~~ Pfadfindertrupps bilden die ~~jeweilige~~ Elternversammlung. ~~In Absprache mit dem~~ **Der** Stammesvorstand lädt ~~das Leitungsteam zur Elternversammlung~~ **dazu** ein und leitet diese **gemeinsam mit der Elternvertretung**. Die Elternversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

~~Der~~ **Elternbeiratvertretung**

36. In ~~den~~ Elternversammlungen ~~der~~ Wölflingsmeuten, ~~Jungpfadfindertrupps~~ und ~~Pfadfindertrupps~~ werden für jede Gruppe zwei Vertreterinnen/Vertreter ~~zu Mitgliedern des~~ **als Elternbeiratesvertretung** des Stammes gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ~~Ein Mitglied des Stammesvorstands ist beratendes Mitglied des Elternbeirates.~~

37. ~~Der~~ **Elternbeiratvertretung** berät die Leitungsteams und ~~den~~ Vorstand des Stammes in erzieherischen Fragen auf der Grundlage der Ordnung des Verbandes, unterstützt sie in der Öffentlichkeit, in der Pfarrgemeinde und bei der Planung und Durchführung von Unternehmungen. ~~Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von zwei Jahren.~~

Begründung:

Mit diesem Antrag nimmt die Bundesleitung das Votum zu „Elternversammlungen zusammenlegen“ aus der Online-Beteiligung auf dpsg.ypart.eu auf, die im Rahmen des Strukturwandelprozesses durchgeführt wurde.

Das Ziel ist eine Vereinfachung und Verschlankeung der Elternarbeit durch eine Reduktion der möglichen Ämter von acht auf zwei sowie die Abschaffung der beiden Vorsitzenden des Elternbeirats als zusätzliches Organ.

Eine stufen- oder sogar gruppenspezifische Elternarbeit ist durch die neue Regelung weiterhin möglich. Allerdings braucht es dafür aus Sicht der Bundesleitung keine satzungsgemäßen Strukturen.

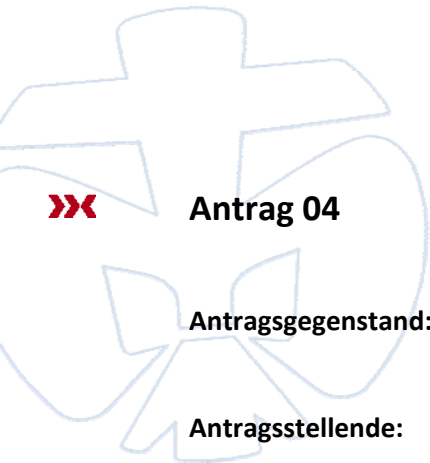
Ziel aller Elternarbeit in der DPSG bleibt eine sinnvolle Anbindung an den Stamm, um dessen Aktivitäten zu ermöglichen ohne das Prinzip der Selbstorganisation junger Menschen zu unterwandern.

Abstimmungsergebnis

Ja- Stimmen:

Nein- Stimmen:

Enthaltungen:



Antrag 04

Antragsgegenstand:

Satzungsänderung Ziffer 114 - Antragsrecht an Stammesversammlungen

Antragsstellende:

Bundesleitung

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die Satzung der DPSG wird wie folgt geändert (Änderungen fett):

Alt	Neu
Antragsrecht, Antragsfristen und Einladungsfristen 114. In allen Organen und Gremien haben deren stimmberechtigte und beratende Mitglieder das Antragsrecht.	Antragsrecht, Antragsfristen und Einladungsfristen 114. In allen Organen und Gremien haben deren stimmberechtigte und beratende Mitglieder das Antragsrecht. In Stammesversammlungen haben alle Mitglieder des Stammes das Antragsrecht.

Begründung:

Mit diesem Antrag nimmt die Bundesleitung das Votum „Antragsrecht für alle Stammesmitglieder“ aus der Online-Beteiligung auf dpsg.ypart.eu auf, die im Rahmen des Strukturwandelprozesses durchgeführt wurde.

Im Sinne einer weiter reichenden Partizipation soll es allen Mitgliedern eines Stammes, und damit insbesondere Kindern und Jugendlichen, möglich sein, Anträge an diese zu stellen.

Abstimmungsergebnis

Ja- Stimmen:
Nein- Stimmen:
Enthaltungen:





Antrag 05

Antragsgegenstand:

**Satzungsänderungen Ziffer 9 und 12-
Erwachsene Mitgliedschaft ermöglichen**

Antragsstellende:

Bundesleitung

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die Satzung der DPSG wird wie folgt geändert:

Alt	Neu
Mitgliedschaft [...]	Mitgliedschaft [...]
9. Inhaberinnen/ Inhaber von Leitungssämtern in der DPSG und deren Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter werden Mitglied mit der Annahme des Amtes oder der Aufgabe. Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.	9. Inhaberinnen/ Inhaber von Leitungssämtern in der DPSG und deren Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter werden Mitglied mit der Annahme des Amtes oder der Aufgabe. Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
[...]	[...]
Ende der Mitgliedschaft 12. Die Mitgliedschaft endet durch Erreichen des in der Ordnung des Verbandes festgesetzten Höchstalters, durch Austritt, durch Verlust des Amtes oder Beendigung des Auftrages, durch den die Mitgliedschaft begründet war, oder durch Ausschluss.	Ende der Mitgliedschaft 12. Die Mitgliedschaft endet durch Erreichen des in der Ordnung des Verbandes festgesetzten Höchstalters, durch Austritt, durch Verlust des Amtes oder Beendigung des Auftrages, durch den die Mitgliedschaft begründet war, oder durch Ausschluss.



Begründung:

Die 76. Bundesversammlung beauftragte den Bundesvorstand sich mit dem Thema Erwachsene Mitglieder in der DPSG zu beschäftigen und zu prüfen wie mit Mitgliedern, die das in der Ordnung festgeschriebene Höchstalter überschritten und keine Funktion im Verband ausüben, verfahren werden könne. Diese Personen verlieren nach aktueller Satzungslage die Berechtigung Mitglied der DPSG zu sein.

Der vorliegende Antrag behandelt die Frage der Erwachsenenmitgliedschaft nicht abschließend. Im ersten Schritt soll eine satzungskonforme Mitgliedschaft für Menschen ohne Funktion im Verband und älter als 20 Jahren ermöglicht werden. Wir sehen den Mehrwert den diese Mitgliedschaften für die verschiedenen Gruppierungen des Verbandes bieten und möchten den de facto vielerorts praktizierten Status quo auch de jure ermöglichen. Erwachsene können auch ohne Funktion im Verband in vielfältiger Weise wichtige Unterstützerinnen und Unterstützer für die Gruppen des Verbandes sein. Die Verbundenheit zum Verband kann u.a. durch die Mitgliedschaft ausgedrückt und für die aktiven Verantwortlichen sichtbar gemacht werden.

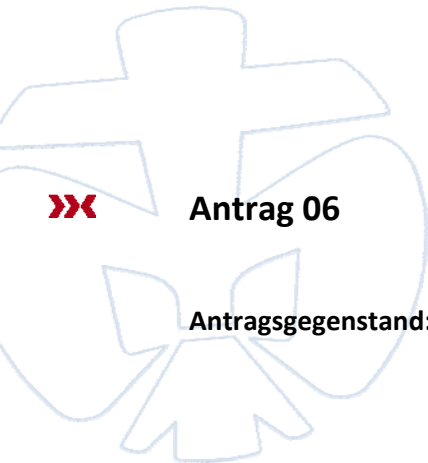
Im zweiten Schritt soll in Zusammenarbeit mit den Freunden und Förderern der DPSG an dem Status dieser Mitgliedsgruppe gearbeitet werden.

Abstimmungsergebnis

Ja- Stimmen:

Nein- Stimmen:

Enthaltungen:



Antrag 06

Antragsgegenstand:

**Satzungsänderung Ziffer 112 und
Änderung der Wahlordnung -
Keine Notwendigkeit einer Personalaus-
sprache**

Antragsstellende:

Bundesleitung

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die Satzung und Wahlordnung der Bundesversammlung werden wie folgt geändert (Änderungen fett):

SATZUNG

Alt	Neu
112. Wahlen sind geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat (absolute Mehrheit). Erreicht keine Kandidatin/kein Kandidat bei einer Wahl im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.	112. Wahlen sind geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat (absolute Mehrheit). Erreicht keine Kandidatin/kein Kandidat bei einer Wahl im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Auf Antrag ist eine Personalaussprache durchzuführen.

WAHLORDNUNG

Alt	Neu
2. Wahlen von Ausschüssen und Rechtsträgern und Delegierten [...] e) Personalaussprache Nach Abschluss aller Vorstellungen findet eine Aussprache über alle Kandidierenden statt („Personalde-	2. Wahlen von Ausschüssen und Rechtsträgern und Delegierten [...] e) Personalaussprache Nach Abschluss aller Vorstellungen findet eine Aussprache über alle Kandidierenden statt („Personalde-



batte“). [...]	batte“). Auf Antrag ist eine Personalaus- sprache durchzuführen. Über den Antrag wird nicht abgestimmt. [...]
-----------------------	--

Begründung:

Nach den Erfahrungen der letzten Bundesversammlung und der Bundeskonferenzen sowie Rückmeldungen aus einzelnen Diözesen ist die beschriebene Regelung einer zwingenden Personaldebatte in der Wahlordnung nicht in allen Fällen hilfreich, insbesondere bei Wahlen zu Ausschüssen und dem Rechtsträger kann es zu ungewollten Komplikationen kommen.

Die hier vorgeschlagene Regelung sieht nun eine zwingende Personalausprache für Vorstandswahlen und eine Aussprache auf Antrag bei den Wahlen zu Ausschüssen und dem Rechtsträger vor.

Die konkrete Gestaltung von Satzung und Wahlordnung folgt dabei dem folgenden Procedere: Die Möglichkeit, eine Personalausprache zu beantragen wird neu in der Satzung verankert. Sie gilt daher für alle Ebenen und alle Gremien des Verbandes.

Die Bundesversammlung definiert in ihrer Wahlordnung für Vorstandswahlen (dort unter Nr. 1), dass bei diesen Wahlen zwingend eine Personalausprache durchzuführen ist. Damit wird ein satzungsgemäßes Recht an dieser Stelle zu einer Verpflichtung, die sich die Bundesversammlung selbst auferlegt.

Für Wahlen zu Ausschüssen, Rechtsträgern etc. definiert die Wahlordnung nichts über die Satzung hinaus, konkretisiert allerdings das Verfahren, dass der Antrag einer Person genügt, um eine Personalausprache durchzuführen. Der Satzungstext reicht durch die im Wort „ist“ gesetzte Notwendigkeit grundsätzlich aus. Die Erläuterung in der Wahlordnung dient nur der Klärung.

Abstimmungsergebnis

Ja- Stimmen:

Nein- Stimmen:

Enthaltungen:



Antrag 07

Antragsgegenstand:

Satzungsänderung zum Wahlverfahren

Antragsstellende:

**Bezirksversammlung des Bezirks Voreifel
(Diözese Köln)**

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die Ziffer 112 der Satzung der DPSG wird um einen Satz 2 ergänzt mit folgendem Wortlaut: „Bei Wahlen, für die es nicht mehr Kandidatinnen/Kandidaten als zu wählende Positionen gibt, kann auf Antrag offen und in einem Block abgestimmt werden (Blockwahl). Der Antrag gilt nur dann als angenommen, wenn er ohne Gegenstimme und Enthaltung beschlossen wird. Auch Kandidatinnen und Kandidaten, die kein Stimmrecht in der wählenden Versammlung haben, müssen dem Antrag zustimmen.

Die Kandidatinnen/Kandidaten sind gewählt, wenn sie im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen können (absolute Mehrheit). Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Andernfalls gilt die Blockwahl als gescheitert und die Wahl ist nach Satz 1 durchzuführen.“

Begründung:

Momentan sieht die Satzung der DPSG für alle Wahlen vor, dass jede Position einzeln und geheim abgestimmt wird. Gerade bei Wahlen auf Stammes- oder Bezirksebene für Ämter wie Kassenprüferinnen und Kassenprüfer gibt es sehr oft nur so viele Kandidatinnen und Kandidaten wie zu besetzende Positionen. Geheime Wahlen mit den damit verbundenen Auszählungen verzögern dann den Ablauf der Versammlungen unnötig.

Eine offene Abstimmung über eine Liste, würde das Verfahren vereinfachen. Um sicherzustellen, dass das Wahlrecht der Mitglieder nicht unzulässig eingeschränkt wird, soll nur dann eine offene Abstimmung im Block möglich sein, wenn ein solches Wahlverfahren beantragt und einstimmig beschlossen wird. Um das Recht auf eine geheime Wahl der Kandidatinnen/Kandidaten nicht einzuschränken, ist es nötig, dass diese einem Antrag auf Blockwahl widersprechen können.



Für den Fall, dass keine absolute Mehrheit der Versammlung für die Wahl aller Kandidatinnen und Kandidaten stimmt, gilt die Blockwahl als gescheitert und es wird zum üblichen, geheimen Wahlverfahren zurückgekehrt. Dadurch wird sichergestellt, dass einzelne Kandidatinnen/Kandidaten, die für die Mehrheit der Versammlung nicht wählbar sind, nicht die anderen Kandidatinnen und Kandidaten „blockieren“.

Abstimmungsergebnis

Ja- Stimmen:

Nein- Stimmen:

Enthaltungen:



Antrag 08

Antragsgegenstand:

**Satzungsänderung, Ausschlussordnung
nach Ziffer 14 der Verbandssatzung**

Antragsstellende:

Diözesanvorstand Limburg

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die Ausschlussordnung wird wie folgt geändert (Änderungen fett):

Alt	Neu
<p>§1 Der Ausschluss aus der DPSG kann erfolgen,</p> <p>[...]</p> <p>c) wenn ein Mitglied das Ansehen der DPSG schädigt,</p> <p>d) wenn ein sonstiger schwer wiegender Grund vorliegt. [...]</p>	<p>§1 Der Ausschluss aus der DPSG kann erfolgen,</p> <p>[...]</p> <p>c) wenn ein Mitglied das Ansehen der DPSG, auch innerhalb einzelner Gliederungen, schädigt,</p> <p>d) wenn ein sonstiger schwer wiegender Grund vorliegt. Als sonstige schwerwiegende Gründe gelten insbesondere sexuelle Übergriffe und sexueller Missbrauch gegenüber Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen sowie Eigentumsdelikte (z.B. Unterschlagung § 248 StGB). [...]</p>



<p>§2 Ein Ausschlussverfahren wird seitens des zuständigen Vorstands initiiert. Die Anregung dazu kann jedoch von jeder Person innerhalb und außerhalb des Verbandes kommen.</p>	<p>§2 Ein Ausschlussverfahren wird seitens des zuständigen Vorstands initiiert. Die Anregung dazu kann jedoch in Textform von jeder Person innerhalb und außerhalb des Verbandes kommen. Der zuständige Vorstand hat die Vorwürfe zu prüfen und den-/diejenige(n), der das Ausschlussverfahren angeregt hat/haben in Textform unmittelbar, spätestens aber innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anregung, über die Einleitung des Ausschlussverfahrens zu informieren. Entscheidet der zuständige Vorstand, kein Ausschlussverfahren einzuleiten, hat er gegenüber den Initiatoren diese Entscheidung ebenfalls unmittelbar, spätestens aber innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anregung, in Textform zu begründen.</p>
<p>§3 Zuständig für den Ausschluss ist der Vorstand des Stammes, für volljährige Mitarbeitende und Inhaber von Leitungssämtern der Vorstand der nächst höheren Gliederung des Verbandes. Bei Tätigkeiten auf mehreren Ebenen ist die Tätigkeit auf der höchsten Ebene ausschlaggebend. Örtlich zuständig ist der Vorstand der Gliederung, in der die oder der Betroffene zu Beginn des Ausschlussverfahrens Mitglied ist. Die Zuständigkeit bleibt von einem Wechsel der Gliederung durch das Mitglied unberührt.</p>	<p>§3 Zuständig für den Ausschluss ist der Vorstand des Stammes, für volljährige Mitarbeitende und Inhaber von Leitungssämtern der Vorstand der nächst höheren Gliederung des Verbandes. Bei Tätigkeiten auf mehreren Ebenen ist die Tätigkeit auf der höchsten Ebene ausschlaggebend. Örtlich zuständig ist der Vorstand der Gliederung, in der die oder der Betroffene zu Beginn des Ausschlussverfahrens Mitglied oder tätig ist. Die Zuständigkeit bleibt von einem Wechsel der Gliederung durch das Mitglied unberührt.</p>
<p>§4 Vorstände, die ein Ausschlussverfahren einleiten, informieren die zuständigen Vorstände aller höheren Ebenen über den Beginn und das Ergebnis des Verfahrens. Vorstände zuständiger untergeordneter Ebenen werden vom verfahrensleitenden Vorstand mindestens über einen tatsächlichen Ausschluss informiert. Am Verfahren werden sie insoweit beteiligt, wie dies zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Vermeidung weiterer verbandsschädigender Handlungen angemessen ist. Am Verfahren beteiligte Vorstände werden zudem über den Abschluss des Verfahrens informiert. Beide Regelungen gelten ebenso für ein sich im Zweifel anschließendes Beschwerdeverfahren.</p>	<p>§4 Vorstände, die ein Ausschlussverfahren einleiten, informieren die zuständigen Vorstände aller höheren Ebenen über den Beginn und das Ergebnis des Verfahrens. Vorstände zuständiger untergeordneter Ebenen werden vom verfahrensleitenden Vorstand mindestens über einen tatsächlichen Ausschluss informiert. Am Verfahren werden sie insoweit beteiligt, wie dies zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Vermeidung weiterer verbandsschädigender Handlungen angemessen ist. Am Verfahren beteiligte Vorstände sowie der-/diejenige(n), der/die das Ausschlussverfahren angeregt hat/haben, werden zudem über den Abschluss des Verfahrens informiert. Beide Regelungen gelten ebenso für ein sich im Zweifel anschließendes Beschwerdeverfahren.</p>

[...]	[...]
<p>§6 Vor der Entscheidung sind die Betroffene/der Betroffene und die Leitung ihrer/seiner Gruppe schriftlich oder mündlich anzuhören. Sofern keine pädagogischen Bedenken bestehen, kann auch ihre/seine Gruppe gehört werden. Bei Inhabern von Leitungsämtern genügt die Anhörung der Betroffenen.</p>	<p>§6 Vor der Entscheidung sind die Betroffene/der Betroffene, und die Leitung ihrer/seiner Gruppe sowie der-/diejenige(n), der/die das Ausschlussverfahren angeregt hat/haben, schriftlich oder mündlich mit einer Ladungsfrist von mindestens ein bis maximal vier Wochen anzuhören. Sofern keine pädagogischen Bedenken bestehen, kann auch ihre/seine Gruppe gehört werden. Bei Inhabern von Leitungsämtern genügt die Anhörung der Betroffenen.</p>
<p>§7 Der ausschließende Vorstand hat zu entscheiden, wann der Ausschluss wirksam wird. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang die Beschwerde durch die Betroffene/den Betroffenen möglich.</p> <p>Vor der Entscheidung über die Beschwerde hat eine Anhörung wie vor der Entscheidung der ersten Instanz zu erfolgen. Die Anhörung kann in allen Instanzen auch schriftlich erfolgen. Über die Beschwerde entscheidet endgültig der jeweils nächst höhere Vorstand, bei Ausschluss durch den Bundesvorstand die Bundesversammlung oder der hierfür gebildete Ausschuss.</p>	<p>§7 Der ausschließende Vorstand hat zu entscheiden, wann der Ausschluss wirksam wird. Gegen den Ausschluss ist binnen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang die Beschwerde durch die Betroffene/den Betroffenen möglich. Vor der Entscheidung über die Beschwerde hat eine Anhörung wie vor der Entscheidung der ersten Instanz zu erfolgen. Die Anhörung kann in allen Instanzen auch schriftlich erfolgen. Über die Beschwerde entscheidet endgültig der jeweils nächst höhere Vorstand, bei Ausschluss durch den Bundesvorstand die Bundesversammlung oder der hierfür gebildete Ausschuss.</p>
	<p>§8 Entscheidet sich der ausschließende Vorstand gegen einen Ausschluss, steht dem-/derjenigen, die das Ausschlussverfahren angeregt hat/haben, ebenfalls das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung spätestens jedoch binnen zwei Wochen ab Kenntnisnahme über die Entscheidung, falls der-/diejenige(n), die das Ausschlussverfahren angeregt hat/haben, nicht in Textform über die Entscheidung informiert wurde(n), möglich. Über die Beschwerde entscheidet endgültig der jeweils nächst höhere Vorstand, bei Ausschluss durch den Bundesvorstand die Bundesversammlung oder der hierfür gebildete Ausschuss.</p>

Die nachfolgenden drei Paragraphen verschieben sich jeweils um eine Ziffer.

Begründung

Zu § 1:

Mit dem ersten Zusatz soll verdeutlicht werden, dass nicht nur das Ansehen der DPSG auf Bundesebene, sondern ggf. auch auf Stammes-, Bezirks- oder Diözesanebene Beachtung findet.

Der zweite Zusatz soll einen schwer wiegenden Grund genauer erläutern – aber nicht Abschließend sein. Sexuelle Übergriffe, sexueller Missbrauch oder Eigentumsdelikte sind die häufigsten Gründe für ein Ausschlussverfahren, weswegen dieser Absatz die größte Bedeutung in der Ausschlussordnung hat.

Zu § 2:

Die Erweiterung von Ziffer 2 der Ausschlussordnung soll mehr Transparenz schaffen. Wenn Personen einen Ausschluss anregen, ist es sinnvoll, diese auch über den Verlauf eines möglichen Ausschlusses zu informieren (nicht zu involvieren!).

Zu § 3:

Es kann sein, dass ein Mitglied in mehreren Gliederungen tätig ist. Dann soll dem Vorstand der dem Mitglied tätigen Gliederung auch die Möglichkeit zu einem Ausschlussverfahren ermöglicht werden.

Zu § 4:

Siehe Änderung § 2.

Zu § 6:

Es ist wichtig, dass – sofern das Verfahren von einer Person angeregt wurde – der Betroffene UND der-/diejenige(n), die das Ausschlussverfahren angeregt hat/haben, (schriftlich oder mündlich) angehört werden. Beide haben ihre Gründe und beide sollen die Möglichkeit zur Begründung bekommen.

Bei der zeitl. Frist geht es um eine Ladungsfrist, nicht um eine Frist zur abschließenden Entscheidung.

Zu § 7:

Die schriftliche Anhörung ist in §6 schon erläutert.

Zu § 8 (neu)

Falls ein Betroffener nicht ausgeschlossen wird, hat der Anregende keine Möglichkeit, eine Beschwerde einzulegen. Zwecks Transparenz soll dies ihm aber zukünftig ermöglicht werden.

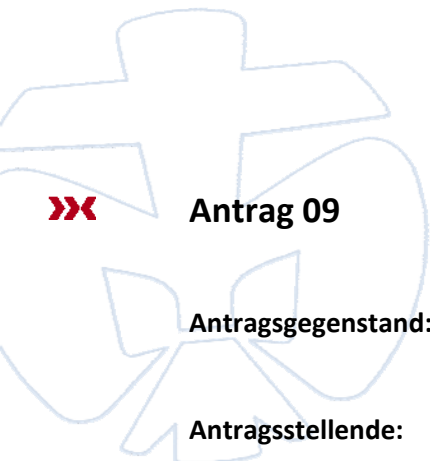
Zudem kann es sein, dass der Anregende nicht in Textform über die Entscheidung des Vorstandes informiert wird. Dann soll die Beschwerdefrist nicht ins Unendliche laufen, sondern ab Kenntnisnahme befristet werden.

Abstimmungsergebnis

Ja- Stimmen:

Nein- Stimmen:

Enthaltungen:



Antrag 09

Antragsgegenstand:

**Satzungsänderung Ziffern 108 und 109
Stimmenanteil**

Antragsstellende:

Diözesanvorstand Würzburg

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die Satzung der DPSG wird wie folgt geändert (Änderungen sind fett gedruckt):

Alt	Neu
<p>Stimmenanteil</p> <p>108. Die Stimmen der Bundesleitung in der Bundesversammlung dürfen ein Viertel der Stimmen der Versammlung nicht übersteigen. Die Mitglieder des Vorstandes haben in jedem Fall das Stimmrecht. Bei der Berechnung wird von der Zahl der besetzten Ämter, nicht von der Zahl der anwesenden Mitglieder, ausgegangen.</p> <p>109. Ziffer 108 ist auf Diözesanversammlungen und Bezirksversammlungen entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Stimmenanteil</p> <p>108. Die Stimmen der Bundesleitung in der Bundesversammlung dürfen ein Viertel der Stimmen der Versammlung nicht übersteigen. Die Mitglieder des Vorstandes haben in jedem Fall das Stimmrecht. In den Bundesstufen- und fachkonferenzen darf die Summe der Stimmen von Bundesebene, also von Bundesvorstand, Bundesarbeitskreisleitung und Bundesarbeitskreis, drei Viertel der Stimmen der Konferenz nicht übersteigen. Bei der Berechnung wird von der Zahl der besetzten Ämter, nicht von der Zahl der anwesenden Mitglieder, ausgegangen.</p> <p>109. Ziffer 108 ist auf Diözesanversammlungen und Bezirksversammlungen, sowie Diözesankonferenzen und Bezirkskonferenzen entsprechend anzuwenden.</p>



Begründung:

Auf Konferenzen ist die Stimmverteilung wie folgt geregelt: Stimmrecht haben die betroffenen Stufenleitungen der ausrichtenden Ebene, zwei Vertreter aus dem dazugehörigen Arbeitskreis sowie die Stufenleitungen der Ebene darunter (Vgl. Ziffer 93-96). Sind Stufenleitungen verhindert, kann deren Stimmrecht an Mitglieder ihres Arbeitskreises delegiert werden (Vgl. Ziffer 124). Auf Diözesanebene gibt es außerdem die Sonderregelung, dass bei einer Vakanz in den zugehörigen Bezirksstufenleitungen auf der Bezirksstufenkonferenz je ein Stufenvertreter für die Diözesanstufenkonferenz gewählt werden kann. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung des Bezirksvorstands (Vgl. Ziffer 57). Da bei der Regelung der Beschlussfähigkeit von besetzten Ämtern ausgegangen wird, ist es laut unserer Satzung möglich, dass bei einer geringen Gesamtzahl von Stimmen, die Stimmen der höheren Ebene für eine beschlussfähige Konferenz ausreichen.

Konferenzen haben laut Satzung inhaltliche und verbandliche Aufgaben, die für die beiden jeweils beteiligten Ebenen von Relevanz sind. Insofern sollte unserer Meinung das Stimmrecht im Normalfall – also einer ordentlichen Konferenz – in jedem Fall auf beide Ebenen aufgeteilt sein müssen. Ganz gleich ob es um das Entwickeln von Modellaktionen oder das Votieren der Arbeitskreisleitung geht, die Entscheidungen der Konferenz haben für beide Ebenen Konsequenzen und beide Ebenen haben auch die Pflicht dort Verantwortung zu übernehmen und sich einzubringen. Sollte die Konferenz nicht beschlussfähig sein, so ist wie bisher eine außerordentliche Stufenkonferenz einzuführen. Sollte dieser Antrag beschlossen werden gilt die Quote auch dort.

Betroffen von der Regelung und auch der Gefahr, dass keine Stimmen der unteren Ebene anwesend sind, sind wahrscheinlich ausschließlich Diözesankonferenzen in Diözesen mit wenigen Bezirken. In allen anderen Konstellationen ist die Ausgangslage bei der Stimmverteilung klarer, da dort die obere Ebene meist von vorneherein anteilig weniger Stimmen hat. Auf Bundes- und Bezirkskonferenzen sind unserer Erfahrung nach zu viele Ämter besetzt, als dass die jeweils höhere Ebene alleine mit ihren Stimmen (Vorstand, max. 2x Arbeitskreisleitung, max. 2x Arbeitskreis) beschlussfähig wäre. Dennoch halten wir es für ein sinnvolles Signal diese Regelung für alle Ebenen zu verabschieden.

Abstimmungsergebnis

Ja- Stimmen:

Nein- Stimmen:

Enthaltungen:


Antrag 10
Antragsgegenstand:
**Änderung der Geschäftsordnung § 22 –
 Protokollführung (Hauptausschuss)**
Antragsstellende:

Diözesanvorstand Essen

Die Bundesversammlung möge beschließen:

 Die Geschäftsordnung der Bundesversammlung wird wie folgt geändert
 (Änderungen fett):

Alt	Neu
§ 22 Protokollführung Über jede Sitzung des Hauptaus- schusses ist ein Protokoll anzuferti- gen, das allen stimmberechtigten Mitgliedern der Bundesversamm- lung zugeht. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand von Mitgliedern des Hauptausschusses gegen die Fassung schriftlich Ein- spruch erhoben wird.	§ 22 Protokollführung Über jede Sitzung des Hauptaus- schusses ist ein Protokoll anzuferti- gen, das der Bundesleitung, den Diözesanvorständen und den Dele- gierten der Bundes- und Fachkon- ferenzen zugeht. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand von Mitgliedern des Hauptausschusses gegen die Fassung schriftlich Ein- spruch erhoben wird.

Begründung:

Derzeit wird das Protokoll des Hauptausschusses nur an die stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung versandt. Das bedeutet, dass weder die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Bundesleitung noch die Delegierten der Fachkonferenzen direkt über aktuelle Beratungen und Entscheidungen des Hauptausschusses informiert werden.

Da der Hauptausschuss jedoch die unterjährige Vertretung der Bundesversammlung ist, müssen aus unserer Sicht auch die weiteren Mitglieder der Bundesversammlung das Protokoll erhalten, um eine aktivere Beteiligung und Beratung zu ermöglichen.

Abstimmungsergebnis

Ja- Stimmen:	
Nein- Stimmen:	
Enthaltungen:	





Antrag 11

Antragsgegenstand:

Jahresaktion 2015

Antragsstellende:

Bundesleitung

Hannah Scharlau (Delegierte Internationale Gerechtigkeit)

Andreas Grandl (Delegierter Internationale Gerechtigkeit)

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die Jahresaktion 2015 befasst sich unter dem Titel **gast...freundschaft** mit der Situation von Flüchtlingen in Deutschland. Sie wird von der DPSG in Kooperation mit missio ausgearbeitet und durchgeführt.

Die Vision der Jahresaktion **gast...freundschaft** ist es, dass wir Pfadfinderinnen und Pfadfinder Flüchtlinge herzlich willkommen heißen. Überall und jederzeit. Für diese Willkommenskultur setzen wir uns wie folgt ein:

- Wir sind gastfreundlich und überwinden Vorurteile und Berührungsängste!
- Wir setzen uns für ein gastfreundliches Deutschland ein!

Die inhaltliche Arbeit gliedert sich in die folgenden drei Handlungsfelder:

1) Wir wissen über die Situation von Flüchtlingen Bescheid!

Im Rahmen der Jahresaktion 2015 machen wir altersgerecht auf die Situation von Flüchtlingen aufmerksam und vermitteln Hintergrundwissen. Auf diesem Wege haben Kinder und Jugendliche sowie Leiterinnen und Leiter der DPSG die Möglichkeit, eine differenzierte Perspektive auf die Flüchtlingsproblematik zu entwickeln, und in einem Diskurs sprechfähig zu werden, der die Menschenrechte von Flüchtlingen in den Vordergrund stellt.

Die Jahresaktionsgruppe organisiert eine Multiplikatorenschulung (21.-23.11.2014), um alle Interessierte in der DPSG zu befähigen, die Jahresaktion in ihrem Umfeld erlebbar zu machen. Dazu stellt die Jahresaktionsgruppe Bildungsmaterial zur Verfügung, welches von Multiplikatoren und Multiplikatorinnen und anderen Interessierten verwendet und für Veranstaltungen auf allen Ebenen des Verbandes genutzt werden kann. Außerdem werden regionale Kooperationen zwischen missio-Diözesanreferenten und interessierten DPSG-Diözesen angeregt und vermittelt. In Kooperation mit missio können DPSG-Diözesen den missio-Fluchttruck buchen und Veranstaltungen wie Podiumsdiskussionen, Kinoabende oder Lesungen organisieren.



2) Wir begegnen Flüchtlingen vor Ort!

Als Pfadfinderinnen und Pfadfinder haben wir das Versprechen abgelegt, allen Menschen mit Respekt zu begegnen. Darauf aufbauend möchten wir im Rahmen der Jahresaktion 2015 dem Versprechen, an einer Willkommenskultur zu arbeiten, Taten folgen lassen. Jedes DPSG-Mitglied ist dazu aufgerufen, Flüchtlinge aktiv willkommen zu heißen. Dies geschieht insbesondere im Rahmen von niederschweligen, regionalen Begegnungen, beispielsweise im Rahmen eines Fußballturniers oder eines gemeinsamen Grillabends.

Die Jahresaktionsgruppe arbeitet dazu mit Expertinnen und Experten aus der Flüchtlingsarbeit zusammen, um bei der Vermittlung von Kontakten zu Flüchtlingsunterkünften aktiv zur Seite zu stehen. Darüber hinaus wird Begleitmaterial für Leiterinnen und Leiter, sowie zur Elternarbeit, zur Verfügung gestellt. Dazu werden unter anderem bestehende Praxisbeispiele und Erfahrungen aufbereitet und zugänglich gemacht.

3) Wir setzen uns für ein gastfreundliches Deutschland ein!

Wir fordern, dass Flüchtlinge in Deutschland und menschenwürdigen Bedingungen leben und ankommen können!*

Finanziell wird mit der Jahresaktion ein Projekt in Kooperation mit missio unterstützt**. Die Projektabwicklung wird von missio geleistet. Die Jahresaktionsgruppe trägt dafür Sorge, dass der Pfadfinderverband vor Ort über das Jahresaktionsprojekt in Kenntnis gesetzt wird.

Begründung:

Flüchtlinge sind unsere Mitmenschen und stehen trotzdem am Rande der Gesellschaft. Als Pfadfinderinnen und Pfadfinder verschließen wir nicht die Augen, sondern setzen uns tatkräftig im Rahmen der tätigen Solidarität für das Wohl unserer Mitmenschen ein. Denn bereits im dritten Buch Mose steht geschrieben: „Der Fremde soll bei euch wohnen wie ein Einheimischer; und du sollst ihn lieben wie dich selbst.“ (3. Mose 19, 34)

*Das konkrete Lobbyanliegen stand zum Antragsschluss nicht fest, da wir dazu im Austausch mit Flüchtlingsorganisationen und anderen Verbänden stehen, die aktuell ebenfalls zu dem Thema arbeiten. Wir möchten uns mit der Jahresaktion hinter eine klare, aktuelle Forderung stellen. Diese Forderung soll im Vorfeld der Bundesversammlung festgelegt werden, so dass sie auf der Bundesversammlung beschlossen werden kann.

**Missio sucht aktuell nach geeigneten Projekten. Das Projekt soll den Vorgaben entsprechen, dass es zum Thema Flucht passt, in Afrika angesiedelt und auf Kinder und Jugendliche bezogen ist. Es soll möglichst konkret sein und es soll die Möglichkeit bestehen, einen Pfadfinderkontakt herzustellen.

Abstimmungsergebnis

Ja- Stimmen:	
Nein- Stimmen:	
Enthaltungen:	



Antrag 12

Antragsgegenstand:

NaMi

Antragsstellende:

Diözesanvorstand München und Freising
 Diözesanvorstand Würzburg

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Der Bundesvorstand wird damit beauftragt, die Weiterentwicklung von NaMi Santa Cruz nicht einzustellen. Die Bedürfnisse der Benutzer auf allen Ebenen sollen hierzu in geeigneter Weise innerhalb der nächsten 12 Monate abgefragt und in die Weiterentwicklung eingebunden werden. Die Ergebnisse der Abfrage sowie der Stand der Weiterentwicklung sollen transparent und zeitnah in den Verband kommuniziert werden.

Begründung:

Als Diözesanvorstände erhalten wir Rückmeldungen von Seiten vieler Stammesvorstände über fehlende Funktionen (u.a. Suchfunktionen). Werden diese von den Benutzern an das Bundesamt weitergemeldet, fühlen wir uns durch mangelhafte bzw. teilweise fehlende Rückmeldung mit unseren Anregungen nicht ernst genommen. Es scheint uns, dass NaMi vor allen Dingen für Zwecke und Aufgaben der Bundesebene erstellt worden ist, jedoch auf die Bedürfnisse der unteren Ebene zu wenig Rücksicht genommen wurde bzw. wird.

Wir glauben, dass die Einstellung der Weiterentwicklung der Software dazu führen wird, dass in absehbarer Zeit die Software für den sich stetig weiterentwickelnden Verband wiederum nicht mehr nutzbar ist und dann neu entwickelt werden muss.

Wichtig ist aus unserer Sicht ein transparenter Umgang mit Eingaben zu NaMi, die auch Verbandsweit diskutiert werden können sollten (ähnlich der ypart-Diskussion zu DPSG im Wandel).

Abstimmungsergebnis

Ja- Stimmen:	
Nein- Stimmen:	
Enthaltungen:	





Antrag 13

Antragsgegenstand:

Innerverbandliche Kommunikation braucht gute Kontaktdaten

Antragssteller:

Daniel Götz (Diözesanvorsitzender Bamberg)

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die Bundesversammlung stellt fest, dass der Namentlichen Mitgliedermeldung (NaMi) in der praktischen Arbeit des gesamten Verbandes, bei Einladungen zu Veranstaltungen und für die innerverbandliche Kommunikation eine gewachsene Bedeutung zukommt, die das bloße operative Geschäft der Mitgliederverwaltung übersteigt. Die aktuelle NaMi-Version ist jedoch noch nicht dazu geeignet, diesem Anspruch gerecht zu werden. Dazu muss ein System, das Strukturen und Personen des Verbandes abbildet, sich mit diesem kontinuierlich weiterentwickeln. Besonders muss dafür die in der aktuellen NaMi begonnene Idee einer programmierbaren Schnittstelle für externe Weiterentwicklungen gestärkt werden, indem die NaMi betreffenden Prozesse offengelegt, die Schnittstelle selbst ausgebaut und potentielle Entwicklerinnen und Entwickler aktiv unterstützt werden.

Die Bundesversammlung beauftragt daher den Bundesvorstand und die zuständigen Mitglieder der Bundesleitung, bis Ende 2014 eine Online-Plattform zur Verfügung zu stellen, die sowohl Benutzerinnen und Benutzern als auch Entwicklerinnen und Entwicklern von an NaMi angeschlossenen Lösungen die Möglichkeit zur transparenten Information und zum gegenseitigen Austausch bietet.

Diese Plattform soll mindestens folgende Möglichkeiten und Informationen bieten:

- Sämtliche verfügbare Dokumentation zur Entwicklung, Verwaltung und Bedienung von NaMi inklusive einer ausführlichen Schnittstellen-Dokumentation mit Quelltextbeispielen.
- Aktuelle Informationen über Weiterentwicklung (Roadmap) und bereits erfolgte Änderungen (Release Notes). Diese Information erhalten zudem alle Benutzer mit Administrationsrechten per E-Mail.
- Ein dem produktiven NaMi-System funktional entsprechendes Testsystem.



- Möglichkeit zur Diskussion zwischen den Benutzerinnen und Benutzern über Funktionen, Probleme und zukünftige Entwicklungs-Prioritäten.
- Möglichkeit zur Präsentation und Diskussion eigener Software-Lösungen, die die NaMi-Schnittstelle benutzen.
- Einfache und transparente Rückmeldungen zu Problemen in und Wünschen an NaMi (Bug/Feature-Tracker).

Ziel ist, die Entstehung einer Benutzer- und Entwicklergemeinschaft (Community) zu fördern, die sich gemeinsam für dieses Werkzeug engagieren möchten.

Die weitere Entwicklung und Pflege von NaMi basiert auf den Rückmeldungen dieser Community. Die Entscheidung bezüglich konkreter Entwicklungsschritte bleibt aber bei den bisher zuständigen Personen und Gremien.

Der Bundesvorstand berichtet der Bundesversammlung regelmäßig, mindestens jedoch jährlich zur Fortentwicklung dieses für den Verband wichtigen Werkzeugs.

Begründung:

In den vergangenen Jahren wurden Anträge zur Namentlichen Mitgliedermeldung regelmäßig nicht befasst mit Verweis auf die Zuständigkeit anderer Gremien für das operative Geschäft. Die zunehmende Bedeutung von dezentraler digitaler Zusammenarbeit im DPSG-Alltag erscheint es aber nun erforderlich zu machen, dass sich auch die Bundesversammlung zumindest mit den Fragen der inhaltlichen und strategischen Ausrichtung eines so zentralen Werkzeugs befasst.

Vierorts gibt es großen Unmut bezüglich des aktuellen Entwicklungsstandes von NaMi. Dabei werden durchaus unterschiedliche Punkte bemängelt, die auch von den unterschiedlichen Anforderungen der Benutzer herrühren. Was aber allen Leuten fehlt, mit denen ich gesprochen habe, ist ein umfassender einheitlicher Informationsstand für Alle, die mit NaMi zu tun haben. Daher müssen zuerst die Prozesse offener werden, bevor dann gemeinsam über die weitere Entwicklung diskutiert werden kann. Wir können hier viel von der Communities zur Entwicklung freier Software lernen, die uns zeigen, welche Ansätze dezentraler Zusammenarbeit in der Praxis funktionieren und wie man damit das Engagement vieler Menschen bündeln und kombinieren kann.

Abstimmungsergebnis

Ja- Stimmen:

Nein- Stimmen:

Enthaltungen:



Antrag 14

Antragsgegenstand:

Einstellen der Spendenmailings an
zahlende Mitglieder und deren Eltern

Antragsstellende:

Nicola Gehrig (Diözesanvorsitzende Augsburg)

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Das Spendenmailing an zahlende Mitglieder bzw. deren Erziehungsberechtigte wird nicht neu aufgelegt.

Begründung:

Die Diözesanversammlung der Diözese Augsburg steht dem Mittel des Spendenmailings ablehnend gegenüber und stellt seine Vereinbarkeit mit den pfadfinderischen Idealen in Frage.

Darüber hinaus wird die Tatsache negativ betrachtet, dass Eltern bzw. Erziehungsberechtigte der Mitglieder direkt angeschrieben werden. Die angeschriebenen Personen entrichten bereits einen Mitgliedsbeitrag an die Bundesebene und sind somit aus Sicht der Diözesanversammlung die falsche Zielgruppe.

Abstimmungsergebnis

Ja- Stimmen:	
Nein- Stimmen:	
Enthaltungen:	





Antrag 15

Antragsgegenstand:

Klare Definition der Spendenempfänger im Spendenmailing

Antragsstellende:

Nicola Gehrig (Diözesanvorsitzende Augsburg)

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Im Falle einer Neuauflage des Spendenmailings wird im entsprechenden Anschreiben ausdrücklich und unmissverständlich darauf hingewiesen, dass die Spende dem DPSG Bundesverband und nicht dem örtlichen Stamm direkt zukommt.

Begründung:

Die Diözesanversammlung der Diözese Augsburg steht dem Mittel des Spendenmailings ablehnend gegenüber und stellt seine Vereinbarkeit mit den pfadfinderischen Idealen in Frage.

Darüber hinaus wird insbesondere die fehlende Transparenz innerhalb der DPSG wie nach außen bemängelt.

So wird der angeschriebene Personenkreis unzureichend über Zweck und Empfänger der Spende informiert. Stammesvorstände und Leiter werden nur mangelhaft über Zeitpunkt, Inhalt, Zweck, Umfang und Ergebnis der Maßnahme aufgeklärt. Eben diese Mitglieder sehen sich jedoch zuerst und unmittelbar mit den Eltern konfrontiert und müssen, weitgehend unvorbereitet, Stellung beziehen oder sich gar rechtfertigen.

Der direkte Spendenaufruf per Brief warf bei den Beitragszahlern bisweilen Fragen bezüglich der verantwortungsvollen Mittelverwendung in den Stämmen auf. Das Spendenmailing der Bundesebene erschwert somit die ehrenamtliche Arbeit der DPSG Basis.

Abstimmungsergebnis

Ja- Stimmen:	
Nein- Stimmen:	
Enthaltungen:	





Antrag 16

Antragsgegenstand:

**Optimierung des Sammelbestellvorgangs
und zeitgemäße Anpassung**

Antragsstellende:

Stammesversammlung Mainz-Gonsenheim
St. Stephan 12/02/03

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die Bundesversammlung beauftragt den Bundesvorstand damit, zusammen mit der Geschäftsführung der Rüsthaus GmbH & Co. KG, Möglichkeiten zu finden, dass auch Bestellungen die nicht direkt über einen Sammelbesteller von Mitgliedern getätigt werden und unter keine andere Rabattierung (Juleica oder ähnliches) fallen, dem Sammelbesteller-Konto des gemeldeten Stammes als Umsatz gutgeschrieben werden können. Hierzu könnte die Stammesnummer im Benutzerprofil jedes Einzelbestellers hinterlegt werden oder im Bestellprozess optional abgefragt werden, was eine direkt Zuordnung zu einzelnen Ortsgruppen möglich macht.

Begründung:

Durch die immer größer werdende Auslastung der ehrenamtlichen Mitarbeiter auf Stammesebene ist es schwer Freiwillige für die Tätigkeit des Sammelbestellers zu finden. Mit dem einfachen online Bestellprozess auf ruesthaus.de ist es möglich, dass jedes Mitglied der DPSG seine gewünschten Pfadfinderartikel beim Rüsthaus selbst bestellt.

Mit diesem Hintergrund beauftragen wir den Bundesvorstand, sich dieser Thematik anzunehmen.

Dies bringt den Stämmen einige Vorteile ein: Es müssen keine Rechnungen mehr vom Sammelbesteller gestellt werden, da entweder per Vorkasse bezahlt wird und der Besteller ohne Mittelsmann direkt Vertragspartner mit dem Rüsthaus ist. Auf benötigte Artikel muss nicht gewartet werden, bis die Bestellsumme über den Versandfreibetrag fällt. Jeder kann selbst entscheiden ob er bereit ist die Versandkosten zu tragen. Optional können Eltern sich untereinander absprechen um eine Gemeinschaftsbestellung zu veranlassen.

Der Stamm kann mit anderem personellen Einsatz einen guten Werbepartner für das Rüsthaus darstellen. Er wird dadurch noch mehr motiviert bei seinen Mitgliedern für den direkten Einkauf beim Rüsthaus zu



werben und kann dabei einen kleinen Bonus für sich verbuchen, den er für seine Gruppenarbeit und die Stammesausstattung verwenden kann. Das gebundene Kapital in vorgehaltenen Waren (Halstücher, Knoten, Abzeichen) verringert sich.

Abstimmungsergebnis

Ja- Stimmen:

Nein- Stimmen:

Enthaltungen:



Antrag 17

Antragsgegenstand:

Pilotprojekt „volles Stimmrecht für die Fachreferenten“ im Diözesanverband Würzburg

Antragsstellende:

Diözesanvorstand Würzburg

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die Bundesversammlung ermöglicht dem Diözesanverband Würzburg im Rahmen eines Pilotprojekts in Bezug auf den Prozess „DPSG im Wandel“, die beratenden Stimmen der Facharbeitskreise, welche sich mit den satzungsgemäßen Schwerpunkten (Behindertenarbeit, Internationale Gerechtigkeit und Ökologie) befassen, auf Diözesanebene für die Dauer von 2 Jahren mit vollem Stimmrecht in der Diözesanversammlung auszustatten. Die Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt im DV Würzburg sollen direkt in den Prozess „DPSG im Wandel“ einfließen.

Begründung:

In der Diözese Würzburg wurde der Facharbeitskreis Behindertenarbeit im Jahre 1982 gegründet und besteht bis heute fort. Neben eigenen Aktionen kooperiert der Facharbeitskreis seither immer wieder mit den Stufen und bringt das Thema Inklusion in die Arbeit der Stufen sowie in diözesanen Gremien, aber auch bis in die Stammesarbeit hinein. Weitere Facharbeitskreise gibt es derzeit in Würzburg leider nicht.

Der im Bundesverband begonnene Prozess „DPSG im Wandel“ hat sich zur Aufgabe gemacht, die bestehenden Strukturen im Verband zu analysieren und gegebenenfalls zu überarbeiten. Im Diözesanverband fällt seit vielen Jahren auf, dass ein wichtiger Teil der pfadfinderischen Arbeit durch den Facharbeitskreis geleistet wird, dieser auch in allen diözesanen Gremien, Konferenzen und Versammlungen vertreten ist, jedoch bei wichtigen Entscheidungen und Prozessen allenfalls mit einem beratenden Stimmrecht ausgestattet ist.

Auf unserem diözesanen Leiter- und Roverwochenende im November 2013 hat sich der Verband intensiv mit der Aktion DPSG im Wandel und den Motiven hierzu (u.a. 5. Fachbereiche) beschäftigt. Hierbei ist z.T. recht konträr über das Stimmrecht der Facharbeitskreise diskutiert worden,



jedoch hat sich in der Zeit bis zur Diözesanversammlung eine sehr deutliche Meinung des Diözesanverbandes herauskristallisiert, dass es wünschenswert wäre, den bestehenden Facharbeitskreis mit vollem Stimmrecht auszustatten.

Mit der Vergabe des vollen Stimmrechts für die Referenten der Facharbeitskreise wird den Anliegen der Fach-AKs auch in der Diözesanversammlung ein höherer Stellenwert zugesprochen und die Attraktivität für ein Engagement in den Facharbeitskreisen gesteigert. Da wir uns nicht ohne Genehmigung über die Satzung hinwegsetzen möchten, bitten wir die Bundesversammlung um die Zustimmung zu diesem Antrag.

Abstimmungsergebnis

Ja- Stimmen:

Nein- Stimmen:

Enthaltungen:



Antrag 18

Antragsgegenstand: Flugemissionen kompensieren

Antragsstellende: Bundesfachkonferenz Ökologie

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die Reisekostenordnung des Bundesverbandes soll angepasst werden. Flüge, die für den DPSG Bundesverband nach den Grundlagen der Reisekostenordnung durchgeführt werden und für die der Bundesverband die Kosten übernimmt, sollen durch Zahlungen an einen geeigneten Anbieter (z.B. Atmosfair) im Hinblick auf die CO₂-Emissionen kompensiert werden.

Begründung:

Die Reise per Flugzeug ist die bei weitem umweltschädlichste Art zu Reisen. Weil die Emissionen in großer Höhe entstehen wirken sie etwa 2,7 mal so stark wie in Bodennähe (IPCC 2007). Leider lassen sich Flüge nicht immer vermeiden. Für diese Fälle, in denen eine Vermeidung nicht möglich ist, soll zumindest eine Kompensation erfolgen.

Die DPSG setzt sich über die Schwerpunktthemen Ökologie und Internationale Gerechtigkeit für aktiven Klimaschutz ein. Mit der Mitarbeit in der Klima-Allianz dokumentiert sie diese Haltung auch nach außen.

Wenn der DPSG Bundesverband Delegationen entsendet sollte er deshalb auch für eine angemessene Kompensation aufkommen. Die Aufgabe dies den entsendeten Personen zu überlassen wird dieser selbst auferlegten Verantwortung nicht gerecht.

Abstimmungsergebnis

Ja- Stimmen:	
Nein- Stimmen:	
Enthaltungen:	

